

Nutzungsvereinbarung

für die Sportanlage Gutmoos

zwischen

Einwohnergemeinde Grosswangen

und

FC Grosswangen

Die Einwohnergemeinde Grosswangen, 6022 Grosswangen, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsident Beat Fischer und Gemeindeschreiber René Unternährer

als Eigentümerin der Sportanlage Gutmoos auf den Grundstücken Nr. 1756 (neuer Platz) und 1005 (1/3 alter Platz), Grundbuch Grosswangen

und

des FC Grosswangen, vertreten durch Präsidenten Samuel Kreyenbühl und Kassier Adrian Stadelmann als Betreiberin der Sportanlage Gutmoos und des Clubhauses

schliessen folgende, öffentlich allgemein gültige Nutzungsvereinbarung zu der Sportanlage Gutmoos ab.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
2	Geltungsbereich	3
3	Standort, Adresse	3
4	Inhalt Sportanlage Gutmoos	3
5	Eigentumsverhältnisse	4
6	Aufsichtsorgan	4
7	Sorgfaltspflicht	4
8	Haftung	4
9	Diebstähle und Unfälle	4
10	Nutzungsbestimmungen	4
11	Sportplatzkommission (SPK)	5
12	Zuständigkeit und Aufgaben Sportplatzkommission (SPK)	5
13	Benützungsrechte	6
13.1	Sportanlagen	6
13.2	Clubhaus	6
13.3	Dauerndes Benützungsrecht und Pflichten	8
14	Gebühren	8
15	Bewilligungspflicht	9
16	Zufahrt / Wegfahrt	9
17	Parkplätze	9
18	Reklamen	9
19	Gemeinderat	9
20	Einbezug der Anwohner	9
21	Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Sportanlage Gutmoos folgende Nutzungsvereinbarung. Die erwähnten Personen stimmten der Nutzungsvereinbarung in Vertretung ihres Vereinsvorstands und ihrer Mitglieder zu. Diese Nutzungsvereinbarung gilt auch für alle Nutzer/innen der Sportanlage Gutmoos.

1 Grundsätze

- a) Die Sportanlage Gutmoos dient der sportlichen Ertüchtigung für Jung und Alt.
- b) Die Gemeinde stellt den lokalen Sportvereinen von Grosswangen und ihren im sportlichen Geist verbundenen Gästen eine Sportanlage zum fairen sportlichen Wettstreit zur Verfügung.
- c) Die Benützer und Besucher der Sportanlage Gutmoos verpflichten sich zu korrektem, respektvollem und fairem Umgang.
- d) Die Sportanlage Gutmoos mit allen dazu gehörenden Bauten und Einrichtungen ist vor jeglicher Beschädigung und übermässiger Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung zu schützen.
- e) Die Sportanlage und deren Umgebung, inkl. Zufahrtsstrasse, sind in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten.
- f) Der FC Grosswangen steht Mitspielern aus der Gemeinde Ettiswil offen. Diese Mitspieler haben das Anrecht, den Fussballplatz mitzubedenützen.

2 Geltungsbereich

Die Nutzungsvereinbarung regelt die Benützung der gesamten Sportanlage Gutmoos und der Zufahrtsstrasse mit Rechten und Pflichten für die Benützer.

3 Standort, Adresse

Sportanlage Gutmoos
Winkel
6022 Grosswangen

4 Inhalt Sportanlage Gutmoos

Die Sportanlage Gutmoos auf den Grundstücken Nr. 1756 und Nr. 1005 der Einwohnergemeinde Grosswangen und Nr. 1004 der Römisch-katholischen Pfarrpfundstiftung umfasst:

- a) das Rasenspielfeld 1 mit einer Spielfläche von 100 x 64 Meter (2017)
- b) das Rasenspielfeld 2 mit einer Spielfläche von 99 x 63 Meter (Erstellungsjahr 1984)
- c) Trainingsfeld (Erstellungsjahr 1984)
- d) das Wies- und Rasenland ausserhalb der Spielfelder
- e) die Bäume, Sträucher und weitere gestalterische Objekte auf der Anlage
- f) die Spielfeld- und Arealbeleuchtung
- g) die Arealzäunung
- h) die Parkplätze auf der Sportanlage Gutmoos
- i) die Signalisation, Beschilderung, etc.
- j) die Einrichtungen der Energieversorgung, Telekommunikation, Regenwasser- und Abfallbeseitigung sowie Wasserversorgung

- k) den Maschinen- und Lagerraum (Clubhaus 1989)
- l) Clubhaus und Umkleidekabinen (2017)
- m) Kinderspielplatz

5 Eigentumsverhältnisse

Die im Jahre 1984 erstellte Sportanlage Gutmoos steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Grosswangen. Sie liegt auf dem Grundstück Nr. 1004 der römisch-katholischen Pfarrpfundstiftung Grosswangen und Grundstück Nr. 1005 der Einwohnergemeinde Grosswangen. Für die Erstellung der Sportanlage Gutmoos auf dem Grundstück Nr. 1004 ist mit der römisch-katholischen Pfarrpfundstiftung am 20. Dezember 2016 ein neuer Dienstbarkeitsvertrag über 50 Jahre, d.h. bis am 31. Dezember 2066 abgeschlossen worden.

Das neue Fussballfeld steht ebenfalls im Eigentum der Einwohnergemeinde Grosswangen und liegt auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 1756.

Folgende Hochbauten sind im Eigentum des FC Grosswangen:

- Clubhaus inkl. Umkleidekabinen (Baurechtsvertrag mit Gemeinde Grosswangen auf Grundstück Nr. 1756)
- Maschinen- und Lagerraum (Clubhaus 1989) auf Grundstück Nr. 1004

Der Kinderspielturm ist ebenfalls im Eigentum des FC Grosswangen.

6 Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat Grosswangen. Es wird auf das Organigramm in der Beilage verwiesen.

7 Sorgfaltspflicht

Zu den Sportanlagen Gutmoos ist Sorge zu tragen. Der jeweilige Verein oder Organisator eines Anlasses haftet für Beschädigungen an Boden, Gebäude, Betriebseinrichtungen und Mobiliar. Er ist verantwortlich für die Sauberkeit (Littering) auf und im Umfeld des Areals inklusiv Zufahrtsstrasse.

8 Haftung

Bei fahrlässiger oder mutwilliger Sachbeschädigung an den Sportanlagen Gutmoos haftet der Schadensverursacher. Kann dieser nicht eruiert werden, haftet subsidiär der bewilligungsnehmende Sport- oder Festveranstalter. Ist der Schadensverursacher minderjährig, haftet der gesetzliche Vertreter. Der FC Grosswangen, welcher die Sportanlage Gutmoos dauernd nutzt, muss eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung abschliessen.

9 Diebstähle und Unfälle

Für Diebstähle und Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlage Gutmoos wird jede Haftung der Gemeinde Grosswangen abgelehnt.

10 Nutzungsbestimmungen

- a) Die Sportanlagen Gutmoos dürfen bis 22.00 Uhr für Trainings und Spiele benützt werden. Über Ausnah-

men entscheidet die Sportplatzkommission.

- b) Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner/innen, insbesondere der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Interventionen der Nachbarschaft werden freundlich aufgenommen und der Sportplatzkommission umgehend mitgeteilt.
- c) Die Beleuchtung der Fussballfelder wird im Normalbetrieb spätestens um 22.15 Uhr ausgeschaltet.
- d) Die Sportanlagen Gutmoos inklusive das Clubhaus bleiben an folgenden Feiertagen ganz oder zeitweise geschlossen und werden weder vom FC Grosswangen noch von Dritten benutzt:

Karfreitag

Ostern

Auffahrt bis 11.00 Uhr

Pfingsten bis 11.00 Uhr

Fronleichnam bis 11.00 Uhr

Eidg. Bettag

Allerheiligen bis 11.00 Uhr, Öffnung nur für evtl. Meisterschaftsspiele

Weihnachten

- e) Für ausserordentliche Anlässe (in der Regel zweimal pro Jahr) z.B. für spezielle Festivitäten, müssen die Bewilligungen des Gemeinderates und die notwendigen Bewilligungen bei den kantonalen Dienststellen eingeholt werden.
- f) Der FC Grosswangen stellt für die Anwohner und die Sportplatzkommission eine Person, welche die Benützung der Sportanlage gemäss dieser Vereinbarung kontrolliert.
- g) Der FC Grosswangen stellt für die Anwohner und die Sportplatzkommission eine verantwortliche Kontaktperson und gibt diese (und jede Änderung) mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail der Nachbarschaft bekannt.

11 Sportplatzkommission (SPK)

Die Oberaufsicht über die Sportanlage Gutmoos liegt beim Gemeinderat. Die Aufsicht wird einer Sportplatzkommission (SPK) übertragen. Die SPK wird vom Gemeinderat bestellt. Der FC Grosswangen hat ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung der FC-Vertretung. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. Die SPK besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern (mindestens drei Personen):

- Vertreter Nachbarschaft
- Vertreter FC Grosswangen (Ansprechperson)
- Vertreter Gemeinderat

Den Vorsitz der Sportplatzkommission führt der Vertreter des Gemeinderates.

Weitere Mitglieder können durch die SPK nach Bedarf vorgeschlagen werden.

Der Platz- und Materialverantwortliche FC Grosswangen nimmt beratend an den Sitzungen der SPK teil.

Die Entschädigung der SPK richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Grosswangen.

12 Zuständigkeit und Aufgaben Sportplatzkommission (SPK)

- a) Die SPK prüft alle Benützungsgesuche für die Sportanlage Gutmoos mit Ausnahme der Benüt-

zung/Vermietung des Clubhauses. Der FC Grosswangen orientiert die SPK über die Benützung der Sportanlage Gutmoos durch Dritte.

- b) Die SPK koordiniert und regelt mit den Sportvereinen, der Schule und weiteren Gesuchstellern den Trainings- und Wettkampfspielbetrieb, die Turnier- und Festanlässe unter Berücksichtigung der Trainings- und Wettkampfspieltermine des FC Grosswangen. Dabei ist der Bedarf des FC Grosswangen vorrangig zu behandeln.
- c) Die SPK überwacht zusammen mit dem Platzwart den Zustand der Sportanlage Gutmoos, und erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag mit Kostenvoranschlag für grössere bauliche Unterhaltsarbeiten im Budgetprozess für das Folgejahr bis spätestens Ende Juli.
- d) Die SPK führt mindestens einmal im Jahr eine Sitzung durch. Wichtige Erkenntnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll gelangt über das zuständige Gemeinderatsmitglied in den Gemeinderat.
- e) SPK ist besorgt, dass die Nutzungsvereinbarung eingehalten wird.

13 Benützungsrechte

13.1 Sportanlagen

- a) Die Sportanlage steht grundsätzlich allen Grosswanger in Begleitung ihrer Trainer sowie der Schule Grosswangen in Begleitung ihrer Lehr- oder Aufsichtspersonen zur Benützung offen. Dies nach vorheriger Absprache mit dem FC Grosswangen und innerhalb den Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung. Die Nutzung durch den FC Grosswangen hat Vorrang.
- b) Dem FC Grosswangen wird gestattet, seinen Trainings- und Wettkampfspielbetrieb sowie seine Turniere auf der Sportanlage Gutmoos auszutragen und das Clubhaus zu betreiben.
- c) Bei besonderen Witterungsbedingungen (Trockenheit, Nässe, Kälte, Schnee, etc.) oder bei ausserordentlichen Ereignissen aller Art kann die Benützung der Rasenspielfelder kurzfristig eingeschränkt oder untersagt werden. Bei besonderen Witterungsbedingungen liegt die alleinige Kompetenz beim Platzwart, im Fall ausserordentlicher Ereignisse beim Gemeinderat.

13.2 Clubhaus

Das Clubhaus dient vor allem der Vereinstätigkeit des FC Grosswangen, insbesondere der Bewirtung von Spielern und Besuchern bei Sportanlässen und Trainings sowie dem Betrieb der Garderoben und Duschen.

Das Clubhaus darf an Vereine, Firmen und Privatpersonen aus Grosswangen und Ettiswil vermietet werden. Die Vermietung regelt der FC Grosswangen. Das Clubhaus ist zurückhaltend zu vermieten.

Es gelten folgende Öffnungszeiten für die verschiedenen Benutzungsarten:

Benutzungsart	Öffnungszeiten*	Anzahl	Bemerkungen
Normalbetrieb für Training	Mo - Fr bis 23.00 Uhr	nach Bedarf	Sitzungen (Vorstands- und Juko-Sitzungen gelten als Normalbetrieb)
Normalbetrieb Meisterschaft	Mo - Do bis 23.30 Uhr Fr - Sa bis 00.30 Uhr So bis 20.00 Uhr	nach Bedarf	
FC-interne Anlässe (Abschlussfeste, GV etc.) ausserhalb des Normalbetriebes	Mo - Do bis 23.00 Uhr Fr - Sa bis 00.30 Uhr So bis 20.00 Uhr	max. 10 pro Jahr	GV analog Benützung Dritte
Benützung durch Dritte	Mo - Sa bis 01.00 Uhr So bis 20.00 Uhr	max. 10 pro Jahr	
Ausserordentliche Anlässe (Fussballturniere, Jubiläum etc.)	Gemäss separaten Bewilligung der Gemeinde	in der Regel zwei Anlässe pro Jahr	

* Schliessung Clubhaus/Lokalitäten

a) **Festwirtschaft, Warenverkauf**

Das Überlassen der Sportanlage Gutmoos für Veranstaltungen und dergleichen schliesst keine weiteren Bewilligungen mit ein. Der Veranstalter hat die erforderlichen Bewilligungen für das Führen einer Festwirtschaft, den Ausschank bzw. Verkauf von Spirituosen, die Durchführung von Tombola- oder Glücksspielveranstaltungen usw. eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen einzuholen.

b) **Alkoholprävention / Jugendschutz**

Der Gemeinderat verlangt von den Veranstaltern von Sport- und Festanlässen aller Art, dass die präventiven Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum umgesetzt werden. Die Veranstalter (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen) sind verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und die Leitsätze der Gemeinde zum Jugendschutz eingehalten werden.

c) **Lautsprecherbeschallung**

Nach 22.00 Uhr darf auf der ganzen Sportanlage Gutmoos (inklusive Aussenbereich des Clubhauses) keine Lautsprecher-Beschallung mehr vorgenommen werden. Für ausserordentliche Benützung der Sportanlagen und ausserordentliche Anlässe legt der Gemeinderat mit der notwendigen Zusatzbewilligung die maximale Beschallungszeit fest.

Die Verstärkeranlage im Innern des Clubhauses ist zurückhaltend einzuschalten; insbesondere ist auf die Nachtruhe der näheren und weiteren Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

d) **Brandschutzvorschriften**

Es gelten die Vorschriften der Brandschutznorm der Gebäudeversicherung Luzern sowie die besonderen Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrkommandos. Sie sind ein integrierter Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

Insbesondere sind folgende Sicherheitsmassnahmen zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls und zu keiner Zeit durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Für Dekorationen im Clubhaus oder in einem Festzelt dürfen nur schwerbrennbare Materialien verwendet werden (siehe Merkblätter Gebäudeversicherung)
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillierzwecken) ist in den Innenräumen

- nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die Zufahrtswege für Ereignisfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Sanität, etc.) müssen jederzeit ungehindert befahrbar sein.

13.3 Dauerndes Benützungsrecht und Pflichten

Die Benützung der ganzen Sportanlage Gutmoos durch den Verein FC Grosswangen erfolgt mit einer dauernden Bewilligung, welche mit dieser Nutzungsvereinbarung vom Gemeinderat erteilt wird. Das Benützungsrecht für die Sportanlage wird auf 50 Jahre ab Eröffnung des Fussballplatzes (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2066) abgeschlossen. Ohne Kündigung drei Jahre vor Ablauf verlängert sich das Nutzungsrecht jeweils um weitere drei Jahre.

Die Bewilligung der dauernden Nutzung kann entzogen werden, wenn die Sportanlage Gutmoos nicht sachgemäss genutzt und nicht laufend unterhalten wird.

Ausserordentliche Anlässe (z.B. Jubiläumsfeiern, öffentliche Fussballturniere etc.) vom FC Grosswangen oder anderen Vereinen benötigen zusätzliche Bewilligungen (z.B. Wirtebewilligung etc.) und den Abschluss einer eigenen Versicherung.

Durch diese fast exklusive Nutzung ergeben sich aber auch Pflichten. Die Pflichten werden wie folgt dem Verein FC Grosswangen bzw. der Einwohnergemeinde zugeordnet:

FC Grosswangen:

- Stromkosten inkl. Zählermiete
- Heizkosten
- Abfall-Entsorgungskosten (Grundgebühr + effektive Kosten)
- Anschlussgebühren Clubhaus
- Abwassergebühren Clubhaus
- evtl. Betriebsunterbrechungs-Versicherung
- laufende Unterhaltskosten an des gesamten Fussballplatzes
- allgemeiner Betriebsunterhalt (z.B. Rasenunterhalt etc.)
- Gebäudeversicherung
- Strassenperimeteranteil Clubhaus

Einwohnergemeinde Grosswangen:

- ergänzende Sportplatzversicherung
- Beschilderung der Sportanlage auf dem Gemeindegebiet
- jährlicher Unterhalts-Beitrag an den FC Grosswangen
- grössere einmalige Unterhaltskosten (Reparaturen) für die Sportanlage Gutmoos, ab Fr. 5'000.00 im Schnitt über drei Jahre. Antrag muss im Vorjahr mittels Budgetantrag durch die SPK bis Ende Juli eingereicht werden.
- Strassenperimeteranteil Fussballplätze

Die Gemeinde Ettiswil beteiligt sich ebenfalls an den Unterhaltskosten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Prozentanteil der FC-Mitglieder von Ettiswil. Bei Bedarf kann dieser zu Beginn einer neuen Legislaturperiode neu verhandelt werden. Der Beitrag wird direkt an den FC Grosswangen bezahlt.

14 Gebühren

Die Benützung der Sportanlage Gutmoos durch die Dorfvereine Grosswangen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie durch die Schule ist in der Regel gebührenfrei. Der Gebührentarif für die Nutzung des Clubhauses legt der FC Grosswangen fest.

15 Bewilligungspflicht

Jeder ausserordentliche Anlass auf der Sportanlage Gutmoos oder Teilen davon (z.B. Jubiläumsfeiern, Fussballturniere, öffentliche Veranstaltung etc.) bedarf einer gemeinderätlichen Bewilligung. Dabei ist insbesondere die Verträglichkeit für die Nachbarschaft und der Landschaft zu berücksichtigen.

16 Zufahrt / Wegfahrt

Die Zufahrt zur Sportanlage Gutmoos erfolgt ausschliesslich über die Winkelstrasse. Auf dieser gilt ein Parkverbot. Fussgänger und Velofahrer dürfen die Zufahrt/Strasse via Gebiet Mooshof benutzen. Die Wegfahrt erfolgt gleich wie die Zufahrt. Die Tempobeschränkung von 30 km/h ist zwingend einzuhalten. Der Gemeinderat wird im Bedarfsfall Kontrollen anordnen.

17 Parkplätze

Die Parkplätze für den Normalbetrieb befinden sich auf der Sportanlage Gutmoos. Es stehen insgesamt ca. 70 entsprechende Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplätze sind markiert und der FC Grosswangen stellt die Parkordnung sicher. Fahrzeuge aller Art dürfen nicht auf und neben der Zufahrtsstrasse, Einfahrt und Güterstrassen parkiert werden. Für Velos und Mofas wird im Bereich des Maschinen- und Lagerraum ein gekennzeichnete Abstellplatz zur Verfügung gestellt.

Wenn die Parkplätze bei den Sportanlagen Gutmoos besetzt sind, soll sofort ein Parkdienst eingesetzt werden, damit nicht ein Suchverkehr entsteht.

An Anlässen, Turnieren, Meisterschafts- und/oder Cupspielen, an welchen mit einer grossen Zuschauer- und Gästezahl gerechnet werden muss, organisiert der Veranstalter einen Parkdienst. Falls die Parkplätze auf dem Firmenareal der Meyer Blechtechnik AG gemäss Vereinbarung nicht ausreichend sind, muss frühzeitig mit den betroffenen Landbesitzern für zusätzliche Parkplätze Kontakt aufgenommen werden. Der Gemeinderat kann ein Parkplatzkonzept einverlangen.

18 Reklamen

Dauerwerbung sind auf die Banden zu beschränken. Werbung an der Anzeigetafel und im Clubhausbereich ist von der Regelung ausgenommen. In jedem Fall ist auf die Umgebung und das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

19 Gemeinderat

Der Gemeinderat behält sich vor, diese Nutzungsvereinbarung nach Rücksprache mit dem FC Grosswangen und den Anwohnern jederzeit ändern zu können, dies insbesondere, wenn die Nutzung der Sportanlagen und des Clubhauses Situationen ergeben, die andere Massnahmen erfordern, insbesondere auf Grund der Verträglichkeit für die Nachbarschaft und Landschaft.

20 Einbezug der Anwohner

Bei der Erarbeitung der Nutzungsvereinbarung haben Dr. Franz Wicki und Christof Walker als Vertreter der Anwohner mitgearbeitet. So konnten die Interessen der Anwohnerschaft eingebracht und angemessen berücksichtigt werden.

21 Inkrafttreten

Diese Nutzungsvereinbarung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates Grosswangen ab 1. Januar 2017 in Kraft und wird dreifach ausgestellt und unterschrieben. Sie gilt bis auf weiteres und ist periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Grosswangen, 10. Mai 2017

Erlass Nutzungsvereinbarung Sportanlage Gutmoos

Einwohnergemeinde Grosswangen

Der Gemeindepräsident



Beat Fischer

Der Gemeindeschreiber



René Unternährer

Zustimmung Nutzungsvereinbarung Sportanlage Gutmoos

FC Grosswangen, Vorstand

Der Präsident



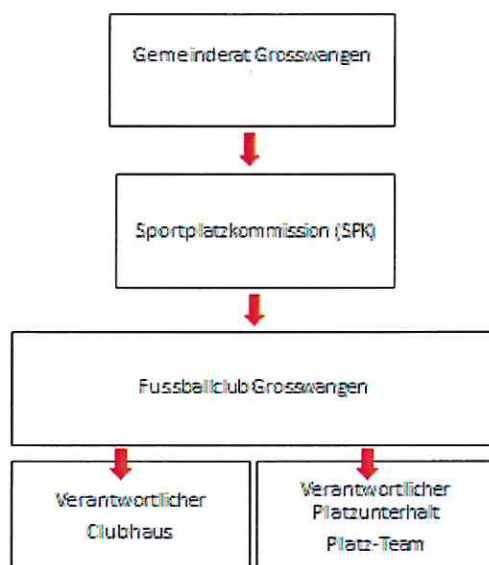
Samuel Kreyenbühl

Der Finanzchef



Adrian Stadelmann

Übersicht Organisation Sportanlagen Gutmoos, Grosswangen





Ansprechperson**Beilage**

Ansprechperson:

Heinz Bösch
Bühlmatt 5
6218 Ettiswil

079 727 53 32
Clubhaus@fcgrosswangen.ch